

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstraße 47, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
den Berliner Beauftragten für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
die Bezirksämter  
die Sonderbehörden  
die nicht rechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten  
und Stiftungen des öffentlichen Rechts

nachrichtlich

an den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

Gesch.Z. (bei Antwort bitte angeben)

**I A 2 Ja**

**Bearbeiterzeichen: I A 2 Ja**

Bearbeiter/in: **Frau Jablonski**

Dienstgebäude: Berlin-Mitte

Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Verkehrsverbindung U 2 Klosterstraße

Zimmer **1215**

Telefon (030) 9027-**2403**

Telefax **(30) 9027-2358**

PC-FAX (030) 9028-**4311**

Vermittlung (030) 9027-111

Intern 927-2403

E-Mail **Jana.Jablonski**

**@seninnsport.berlin.de**

E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer  
Signatur verwenden.

Internet **www.berlin.de/sen/inneres**

Datum **19.05.2010**

## Rundschreiben I Nr. 33/2010

### **§ 27 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) – Begrenzte Dienstfähigkeit –**

in der Fassung vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010)

Anlage – Gesetzestext im Wortlaut

Rundschreiben I Nr. 42/2000 vom 06.06.2000

Rundschreiben I Nr. 36/2009 vom 22.05.2009

Rundschreiben I Nr. 55/2009 vom 06.08.2009

Mit diesem Rundschreiben werden o.g. Rundschreiben bis auf die im Rundschreiben I Nr. 42/2000 vom 06.06.2000 unter „II. Verfahrensabläufe“ aufgeführten Regelungen ersetzt. Eine Überarbeitung der Verfahrensabläufe erfolgt derzeit.

Der Senat von Berlin hat die Verordnung über die Gewährung eines Zuschlags zu den Dienstbezügen bei begrenzter Dienstfähigkeit (Dienstbezügezuschlagsverordnung – DBZVO) erlassen. Die Verordnung ist am 10. April 2010 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin verkündet worden und rückwirkend zum 1. April 2009 in Kraft getreten. Ein Abdruck aus dem Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin ist als Anlage beigelegt.

Gemäß § 2 Abs. 1 der DBZVO beträgt der Zuschlag 4 vom Hundert der bei Vollzeitbeschäftigung zustehenden Dienstbezüge, mindestens jedoch 180 Euro. Soweit ein Anspruch im Sinne der DBZVO für Zeiträume vor Inkrafttreten der Verordnung geltend gemacht wurde und hierüber noch

nicht bestandskräftig entschieden worden ist, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen der Zuschlag auch für diese Zeiträume gewährt (§ 4 DBZVO).

### **1. Begriff der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 BeamtStG**

Eine begrenzte Dienstfähigkeit im Sinne des § 27 Abs. 1 BeamtStG liegt vor, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann. Die begrenzte Dienstfähigkeit wird wie die Dienstunfähigkeit festgestellt. Entscheidend ist, ob die Beamtin oder der Beamte wegen des körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung der Dienstpflichten nicht mehr in vollem Umfang, jedoch weiter zu mindestens 50 % auf Dauer fähig ist.

Bestehen Zweifel an der uneingeschränkten Dienstfähigkeit einer Beamtin oder eines Beamten, ist eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen mit dem Ziel, das Bestehen und den Umfang einer begrenzten Dienstfähigkeit bzw. Dienstunfähigkeit festzustellen. Die Beamtin oder der Beamte ist verpflichtet, sich nach Weisung der Dienstbehörde ärztlich untersuchen und, falls dies ärztlicherseits für erforderlich gehalten wird, auch beobachten zu lassen (§ 39 Abs. 1 LBG).

Die Dienstbehörde soll bei dem ärztlichen Gutachten neben einer Aussage zur Dienstfähigkeit, begrenzten Dienstfähigkeit oder Dienstunfähigkeit auch eine ärztliche Stellungnahme dazu anfordern, ob die Beamtin oder der Beamte anderweitig uneingeschränkt oder eingeschränkt verwendet werden kann. Dem beurteilenden Arzt sind zu diesem Zweck Hinweise über die ausgeübte Tätigkeit und Möglichkeiten einer anderen Verwendung (einschließlich deren Anforderungen) zu geben.

Hinsichtlich der Mitteilung des ärztlichen Gutachtens gilt § 45 LBG.

### **2. Prüfung der Verwendungsmöglichkeiten**

Soweit eine uneingeschränkte Verwendung auf dem bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich ist, ist zunächst die Möglichkeit einer anderweitigen Vollzeitverwendung nach § 26 Abs. 2 oder Abs. 3 BeamtStG zu prüfen. Diese geht im Regelfall der eingeschränkten Verwendung vor. Dabei kann eine Verwendung mit einer geringerwertigen Tätigkeit, auch einer anderen Laufbahngruppe, verbunden sein (§ 26 Abs. 3 BeamtStG).

Ist keine vorrangige anderweitige Verwendung in Vollzeit möglich, ist eine Verwendung in begrenzter Dienstfähigkeit zu prüfen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen soll von der Versetzung in den Ruhestand abgesehen werden (§ 27 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Die Beamtin oder der Beamte verbleibt bei eingeschränkter Verwendung im statusrechtlichen Amt und wird grundsätzlich in der bisherigen Tätigkeit statusgemäß weiter verwendet. Im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit ist die Übertragung einer geringerwertigen Tätigkeit, die nicht dem Amt entspricht, im Hinblick auf das Recht auf eine dem Amt entsprechende bisherige Tätigkeit nur mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten möglich (§ 27 Abs. 2 BeamtStG).

### **3. Verfahren zur Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit**

Soweit aus ärztlicher Sicht eine begrenzte Dienstfähigkeit gegeben und keine anderweitige Verwendung möglich ist, gilt Folgendes:

- 3.1 Die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit ist zugleich Feststellung einer Teildienstunfähigkeit. Zuständig für die Entscheidung über die begrenzte Dienstfähigkeit ist die Dienstbehörde.

Vor der Entscheidung hat die Dienstbehörde der Beamtin oder dem Beamten mitzuteilen, aus welchen Gründen beabsichtigt ist, die begrenzte Dienstfähigkeit festzustellen.

len.

- 3.2 Die Beamtin oder der Beamte kann sich innerhalb eines Monats äußern. Danach entscheidet die Dienstbehörde über die begrenzte Dienstfähigkeit.
- 3.3 Mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt worden ist, wird die Beamtin oder der Beamte im Rahmen der begrenzten Dienstfähigkeit verwendet. Auf Antrag oder mit Zustimmung der Beamtin oder des Beamten kann ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden. Mit Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit wird die Arbeitszeit entsprechend herabgesetzt, jedoch nicht unter die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit. Aus einer begrenzten Dienstfähigkeit von z. B. 75 % folgt eine Verwendung mit 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit. Es handelt sich nicht um eine Teilzeitbeschäftigung, da die Beamtin oder der Beamte die persönlich mögliche Dienstleistung nicht nur teilweise, sondern vollständig erbringt.

#### 4. **Besoldung**

Mit dem Ende des Monats, in dem die begrenzte Dienstfähigkeit festgestellt worden ist, werden die Dienstbezüge entsprechend § 41 Abs. 2 Satz 4 LBG gekürzt. Die Höhe der Besoldung richtet sich nach § 72 a Abs. 1 BBesG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung. Die Dienstbezüge werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 6 BBesG in der am 31.08.2006 geltenden Fassung). Bei begrenzter Dienstfähigkeit soll das Einkommen nicht niedriger sein als bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit. Die Dienstbezüge werden nach § 72 a Abs. 1 BBesG mindestens in Höhe des Ruhegehaltes gezahlt, das zustehen würde, wenn zu Beginn der begrenzten Dienstfähigkeit die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit erfolgt wäre.

Zur Ermittlung der Mindestbesoldungshöhe ist fiktiv das Ruhegehalt festzusetzen, das anfallen würde, wenn statt der begrenzten Dienstfähigkeit die Dienstunfähigkeit festgestellt worden wäre. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG). Dabei ist von der im Zeitpunkt der Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit maßgebenden Stufe des Grundgehalts auszugehen, ein Aufsteigen in den Stufen des Grundgehalts oder auch eine Beförderung während der Zeit der eingeschränkten Verwendung bleiben für das fiktive Ruhegehalt unberücksichtigt (für die anteilige Besoldung entsprechend § 6 Abs. 1 BBesG wären ein Aufstieg in den Stufen des Grundgehalts oder eine Beförderung während dieser Zeit dagegen zu berücksichtigen).

Bei der fiktiven Festsetzung des Ruhegehalts sind als Zurechnungszeit nach dem Gesetz zur Neuordnung der Versorgungsabschlüsse vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I 2000 S. 1786) 2/3 der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres zu berücksichtigen. Bei Anwendung des Übergangsrechts des § 85 BeamtVG ist weiterhin 1/3 der Zeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung des fiktiven Ruhegehalts sind ferner die Versorgungsabschlüsse zu berücksichtigen. Das fiktive Ruhegehalt vermindert sich nach § 14 Abs. 3 BeamtVG um 3,6 v. H. für jedes Jahr, um das die Beamtin oder der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr (ab 2012 schrittweise Anhebung auf 65. Lebensjahr) vollendet wird, in den Ruhestand versetzt wird. Der Abschlag darf insgesamt 10,8 v. H. nicht überschreiten.

Ferner ist bei der Ermittlung des fiktiven Ruhegehaltes auch § 14 a BeamtVG zu berücksichtigen.

Zum fiktiven Ruhegehalt gehören auch ein Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG (entspricht dem Familienzuschlag für Kinder), ein Kindererziehungszuschlag nach § 50 a BeamtVG, ein Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 50 b BeamtVG und ein Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 50 d BeamtVG sowie ein Unfallruhege-

halt (§ 36 BeamtVG), wenn diese Leistungen bei Eintritt in den Ruhestand zugestanden hätten.

Die allgemeinen Anpassungen der Versorgungsbezüge und Änderungen in den persönlichen Verhältnissen des Beamten oder der Beamtin während der Zeit der eingeschränkten Verwendung, die sich im Falle der Versetzung in den Ruhestand auch auswirken würden (z.B. Änderungen im Familienzuschlag), sind bei der Bemessung des fiktiven Ruhegehalts zu berücksichtigen.

Die Vorschrift über die Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung (§ 57 BeamtVG) ist nicht anzuwenden. Die beim Ruhegehalt vorzunehmende Kürzung nach § 57 BeamtVG setzt den tatsächlichen Eintritt des Versorgungsfalles voraus; sie bleibt folglich bei der Bemessung des fiktiven Ruhegehaltes nach § 72 a Abs. 1 Satz 2 BBesG außer Betracht.

Maßgebend für die Höhe des fiktiven Ruhegehalts ist stets der Bruttobetrag. Steuerliche Begünstigungen wie z.B. der Versorgungsfreibetrag bleiben außer Ansatz.

Auf sonstige Bezüge hat die begrenzte Dienstfähigkeit folgende Auswirkungen: Die jährliche Sonderzahlung richtet sich nach dem Sonderzahlungsgesetz vom 05.11.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2008 (GVBl. S. 271). Die Sonderzahlung steht unter Berücksichtigung des § 6 BBesG anteilig zu. Sie richtet sich nicht nach der Höhe für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Vermögenswirksamen Leistungen werden im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt.

## **5. Ruhegehaltfähigkeit der Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit**

Die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit ist nach § 6 Abs. 1 Satz 6 BeamtVG grundsätzlich in dem Umfang ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Wird z.B. eine Beamtin oder ein Beamter begrenzt dienstfähig und mit 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit verwendet, ist die Zeit der begrenzten Dienstfähigkeit zur Hälfte ruhegehaltfähig. Um eine Schlechterstellung der begrenzt Dienstfähigen gegenüber dienstunfähigen Beamtinnen und Beamten zu vermeiden, ist die Zeit einer begrenzten Dienstfähigkeit mindestens jedoch im Umfang der bei Dienstunfähigkeit nach § 13 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG zu berücksichtigenden Zurechnungszeit ruhegehaltfähig (Umfang der Zurechnungszeit vorbehaltenlich § 85 BeamtVG: 2/3 der regelmäßigen Arbeitszeit bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind nach § 5 Abs. 1 Satz 2 und 3 BeamtVG – bei Ablauf der Wartezeit des § 5 Abs. 3 BeamtVG – die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Die begrenzte Dienstfähigkeit ist keine Freistellung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 BeamtVG. Sie führt daher nicht zur Quotelung der Ausbildungszeit und der im Falle der Dienstunfähigkeit zu berücksichtigenden Zurechnungszeit.

Im Falle einer Versetzung in den Ruhestand vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze mindert sich das Ruhegehalt auch nach vorangegangener begrenzter Dienstfähigkeit um einen Versorgungsabschlag.

## **6. Nebentätigkeit**

Die Regelungen zum zulässigen zeitlichen Umfang von Nebentätigkeiten stellen auf die allgemeine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ab und setzen dabei eine zeitlich nicht eingeschränkte Fähigkeit zur Dienstleistung voraus. Um im dienstlichen Interesse eine übermäßige

Beanspruchung der (eingeschränkten) Arbeitskraft zu vermeiden, ist bei begrenzter Dienstfähigkeit ein Fünftel der nach § 27 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes festgelegten Arbeitszeit zu Grunde zu legen.

Beispiel: Bei einer verbleibenden Dienstleistung über 75 % der regelmäßigen Arbeitszeit (=30,00 Stunden) wäre in der Regel eine Nebentätigkeit zu versagen, die 6,00 Stunden in der Woche überschreitet.

Das Rundschreiben ist im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Im Auftrag  
Weyrich